



Allgemeine Reisebedingungen für Zeltlager

Stand: 06/2021

Liebe(r) Teilnehmer(in), liebe Eltern,
bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) und uns (Zeltlagerteam Hahn-Friesenrath e.V., nachfolgend „Reiseveranstalter“ genannt) zustande kommenden Reisevertrages.

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Mit der Buchung der Reise erkennt der Teilnehmer die allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters an.

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Anmeldeformular, welches auf der Internetseite des Reiseveranstalters bereitgestellt wird.

Der Reiseveranstalter bestätigt den Eingang der Buchung per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und – bei Minderjährigen – mit seinem gesetzlichen Vertreter kommt durch die schriftliche Reisebestätigung des Reiseveranstalters an den Teilnehmer und seinen gesetzlichen Vertreter zustande.

2. Leistungen

Die vom Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

3. Zahlung

Nach Eingang der Anmeldebestätigung beginnt die Zahlungsfrist, sie endet an dem in der Reisebestätigung angegebenen Termin. Innerhalb dieser Frist ist der Reisepreis vollständig zu übertragen.

4. Obliegenheiten des Teilnehmers/ Ausschlussfrist/ Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom Reiseveranstalter in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit dem Reiseveranstalter dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom Reiseveranstalter eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen vom Reiseveranstalter nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet bleibt.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reisen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach

Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

5. Reiserücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist das Eingangsdatum.

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, soweit kein Ersatzteilnehmer von dem stornierenden Teilnehmer gestellt wird. Diese wird pro Person in Prozent des Reisepreises wie folgt berechnet und gilt ab Zustandekommen des Vertrags (Anmeldebestätigung unsererseits):

- bis Anmeldeschluss: 15% des Teilnahmebetrags
- ab 60 Tage vor Fahrtantritt: 30% des Teilnahmebetrags
- ab 30 Tage vor Fahrtantritt: 50% des Teilnahmebetrags
- bei weniger als 15 Tagen vor Fahrtantritt: 70% des Teilnahmebetrags
- bei weniger als 7 Tagen vor Fahrtantritt und bei Nichtabmeldung bzw. Nichtantreten des Zeltlagers am Abfahrtstag ist der volle Teilnahmebetrag zu zahlen.

Eine im Ausnahmefall spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebetrag nicht.

6. Bedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, das Zeltlager bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die ausgeschriebene und erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Freizeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

7. Freizeitdurchführung

Die Busfahrten werden von beauftragten Vertragsunternehmen durchgeführt, die im Besitz eines Personenbeförderungsscheins sind.

Für Fahrten im Rahmen des Zeltlagers (z.B. Arztbesuch, Tageswanderung) werden Privat-PKWs verwendet.

8. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Genaue Angaben über Umfang, Gewährleistung und Schadensersatz sind aus den für Jugendfreizeiten gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsabschlüssen ersichtlich. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9. Datenschutz

Dem Reiseveranstalter ist der ordnungsgemäße Umgang mit persönlichen Informationen und der Datenschutz sehr wichtig. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Ihren Daten und denen Ihrer Kinder finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.zeltlagerteam-hahnfriesenrath.de

10. Bildrechte

Fotos und Videos sind eine großartige Möglichkeit, Erinnerungen an das Zeltlager lange lebendig zu halten und bietet Ihnen als Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Eindrücke aus dem Zeltlager zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der überwiegende Großteil der Erziehungsberechtigten und Kinder sich Fotos und Videos aus dem Lager wünscht.

Der Reiseveranstalter achtet beim Aufnehmen, Sortieren und Bearbeiten der Bilder und Videoszenen besonders auf das Kindeswohl. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Bild- oder Videodateien, die einem Abgebildeten peinlich oder in anderer Weise unangenehm sind, verbreitet werden.

Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten stimmen der Aufnahme von Bild- und Videodateien während des Zeltlagers zu.

Die Bild- und Videodateien werden von den Medienbeauftragten gespeichert. Die Medienbeauftragten sowie das Orgateam haben Zugriff auf die Dateien.

Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten stimmen der Speicherung und Verwendung der Bild- und Videodateien zu folgenden Zwecken zu:

- Veröffentlichung (Zeigen der Bilder und des Films) im Rahmen von Veranstaltungen des Reiseveranstalters, z.B. des Infoabends oder Zeltlagernachtreffens
- Veröffentlichung der Dateien auf der Homepage des Reiseveranstalters
- Verbreitung der Bilddateien auf Flyern und anderen Printmaterialien des Reiseveranstalters
- Veröffentlichung des Zeltlagerfilms auf YouTube (www.youtube.com)
- Veröffentlichung des Zeltlagertrailers auf YouTube (www.youtube.com)
- Veröffentlichung von Bilddateien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Reiseveranstalters in Digital- und Printmedien (beispielsweise für Artikel in lokalen Zeitungen)
- Veröffentlichung von Bilddateien auf der Facebook Reiseveranstalters
- Veröffentlichung von Bilddateien auf der Instagram Seite des Reiseveranstalters

11. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Teilnehmer wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter wird für diesen Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

12. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der Teilnehmer darf am Zeltlager des Reiseveranstalters teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird durch den Reiseveranstalter ausgeübt.

Der gesetzliche Vertreter ist sich darüber bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zelten). Der Teilnehmer darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.

Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Orga-Teams bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. Etwaige Gegebenheiten, die den Aufsichtsführenden zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.

Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigelegten Plan zur Einnahme vermerkt.

Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die Gruppenleiter (alle im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung) erfolgen.

Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.

Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

13. Bedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die Teilnahme erfolgt freiwillig und in Kenntnis aktuellen Teilnahmebedingungen.

Regressansprüche gegen den Reiseveranstalter sind bei ordnungsgemäßer Einhaltung des Hygienekonzepts aufgrund der COVID19- Pandemie ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche gegen einzelne Mitglieder Betreuerteams oder den Vereinsvorstand als Gremium.

Etwaige Ansprüche bezüglich einer Erstattung des Teilnahmebetrages oder Schadensersatz durch frühzeitigen Abbruch des Zeltlagers oder frühzeitiges Heimkehren eines einzelnen Kindes, die ihren Grund in COVID19-Maßnahmen und/oder behördlichen Anordnungen haben, sind ausgeschlossen.

Der Reiseveranstalter haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vereinbarten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Zur Erläuterung: Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für folgende Szenarien:

Sollte ein Kind infiziert nach Hause kommen, kann der Reiseveranstalter weder von Eltern noch von Dritten für alle potentiell daraus resultierenden Aufwendungen haftbar gemacht werden (beispielsweise aber nicht ausschließlich Verdienstaussfall durch Quarantäne, Infizierung von weiteren Personen usw.).

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.